

Satzung
des
Mönchengladbacher Schwimmverein 1901 e.V.

Inhaltsverzeichnis

A	Grundlagen, Zweck, Ziele des Vereins, Gemeinnützigkeit	
	§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit	5
	§ 2 Zweck – Zweckverwirklichung – Gemeinnützigkeit	5
	§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit und Mitgliedschaft	6
B	Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Minderjährige	
	§ 4 Mitglieder des Vereins	7
	§ 5 Mitgliedschaftsformen	7
	§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein	8
	§ 7 Rechtliche Stellung Minderjähriger	8
	§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	9
	§ 9 Ruhende Mitgliedschaft	9
	§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	10
	§ 11 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft	10
	§ 12 Streichung aus der Mitgliederliste	10
	§ 13 Ausschluss aus dem Verein	11
C	Beitragswesen	
	§ 14 Beitragsleistungen und Pflichten	12
	§ 15 Umlagen	13
	§ 16 Abwicklung des Beitragswesen	14
	§ 17 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen	14
D	Allgemeines zu den Vereinsorganen	
	§ 18 Die Vereinsorgane	15
	§ 19 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder	15
	§ 20 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit	15
	§ 21 Ausschluss vom Stimmrecht	16
E	Vergütungen im Verein	
	§ 22 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	17
	§ 23 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz	17
F	Beschlussfähigkeit – Stimmrecht – Abstimmungen – Wahlen – Protokoll – Unwirksame Vereinsbeschlüsse	
	§ 24 Stimmrecht und Wählbarkeit	18
	§ 25 Abstimmungsmehrheiten	18
	§ 26 Beschlussfassung	19
	§ 27 Wahlen	19
	§ 28 Protokolle	20
	§ 29 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen	20
G	Mitgliederversammlung	
	§ 30 Ordentliche Mitgliederversammlung	21
	§ 31 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung	22
	§ 32 Außerordentliche Mitgliederversammlung	23

H	Vorstand	
	§ 33 Vorstand gemäß § 26 BGB – geschäftsführender Vorstand	24
	§ 34 Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes	25
	§ 35 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweisen des geschäftsführenden Vorstandes	25
	§ 36 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes in Personalangelegenheiten	26
	§ 37 Erweiterter Vorstand	27
	§ 38 Amtsenthebung des geschäftsführenden Vorstandes	27
	§ 39 Informationspflichten des Vorstandes	28
I	Geschäftsführer und Besonderer Vertreter nach § 30 BGB	
	§ 40 Geschäftsführer	29
	§ 41 Bestellung von besonderen Vertretern	29
J	Untergliederungen, Abteilungen, Abteilungsleiter	
	§ 42 Grundsätzliche Regelungen für die Abteilungen des Mönchengladbacher Schwimmverein 1901 e.V.	30
	§ 43 Stellung der Abteilungen	30
	§ 44 Organisation der Abteilung	31
	§ 45 Kassen- und Finanzwesen der Abteilungen	31
	§ 46 Vertretung der Abteilung nach außen	32
	§ 47 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins	32
K	Vereinsjugend – Träger der freien Jugendhilfe nach SGB VIII	
	§ 48 Vereinsjugend	33
L	Kassenprüfung, Revision	
	§ 49 Kassenprüfung	34
M	Datenschutz	
	§ 50 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder	35
	§ 51 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten	35
N	Haftungsausschluss	
	§ 52 Haftung der ehrenamtlich Tätigen	36
	§ 53 Haftung des Vereins	36
O	Vereinsordnungen	
	§ 54 Vereinsordnungen	37
P	Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins	
	§ 55 Ordnungs- und Strafgewalt des Vereins	38
	§ 56 Pflichten der Mitglieder	39

Q Satzungs- und Zweckänderung

§ 57 Satzungsänderung und Zweckänderung 40

R Ehrungen

§ 58 Ehrung von Mitgliedern 40

S Schlussbestimmungen und Vermögensanfall

§ 59 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall 41

§ 60 Gültigkeit der Satzung 41

A Grundlagen, Zweck, Ziele des Vereins, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Mönchengladbacher Schwimmverein 1901 e.V.“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Mönchengladbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gestaltung des medialen Auftritts des Vereins ist im Gestaltungshandbuch des Vereins festgelegt. Die darin enthaltenen Vorgaben sind einzuhalten.
- (5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Zweck – Zweckverwirklichung – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Sports
 - die Förderung der Jugendarbeit
- (3) Der Satzungszweck kann u. a. erreicht werden durch:
 - das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen
 - den Betrieb von Schwimmsportstätten
 - die Durchführung von Betreuungsprogrammen an Schulen
 - die Durchführung von Jugendfreizeiten und Ferienmaßnahmen
 - die Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen, die der Verwirklichung des Satzungszwecks dienenDer Verein kann sich an der Gründung derartiger Gesellschaften und Vereine beteiligen, wie z.B. gUG (haftungsbeschränkt), gGmbH und Stiftungen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit und Mitgliedschaft

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert soziale Integration ausländischer Mitbürger.
- (3) Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
- (4) Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- (5) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

B Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Minderjährige

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder
 - ordentliche aktive Mitglieder
 - ordentliche passive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche aktive Mitglieder und ordentliche passive Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
- (3) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, sonstige Gesellschaften und Stiftungen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 5 Mitgliedschaftsformen

- (1) Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich auf Dauer angelegt.
- (2) Mitglieder können für einen bestimmten Zeitraum eine von vornherein zeitlich befristete Mitgliedschaft im Verein erwerben. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilung.
- (3) Die Höhe des Beitrags für die Kurzzeitmitgliedschaft ergibt sich aus der Beitragsordnung. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder ist nicht rückzahlbar, auch wenn die Angebote des Vereins – gleich aus welchem Grund – nicht genutzt werden können.
- (4) Für die Kurzzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung, insbesondere zu den Rechten und Pflichten.

§ 6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Veränderungen der nachfolgend aufgeführten Daten schriftlich zu informieren. Dies sind:
 - die postalische Anschrift und die E-Mail-Adresse
 - die Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - beitragsrelevante Daten
- (2) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (3) Entstehen dem Verein Nachteile oder Schaden, weil das Mitglied seine Pflichten nach Abs. (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Rechtliche Stellung Minderjähriger

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i.S.d. Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben; diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.
- (3) Kinder und Jugendliche vom 7. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaft im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (4) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen ausgeschlossen; dieses kann jedoch auf dem Jugendtag in vollem Umfang ausgeübt werden.
- (5) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Mit dem Eintritt in den Verein wird das ordentliche Mitglied Mitglied mindestens einer Abteilung.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.
- (4) Grundsätzlich verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen zusätzlich eine Verwaltungspauschale deren Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt.
- (5) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (6) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme in den Verein.
- (7) Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.

§ 9 Ruhende Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft kann auf Antrag in begründeten Fällen durch den geschäftsführenden Vorstand ruhend gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist mit Begründung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich, grundsätzlich drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der ruhenden Mitgliedschaft, vorzulegen. Der geschäftsführende Vorstand kann einen Nachweis zu der Begründung verlangen.

- (3) Grundsätzlich kann die Mitgliedschaft für bis zu zwei Jahren ruhen. In begründeten Fällen ist auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand eine einmalige Verlängerung möglich.
Die Mitgliedschaft kann unabhängig vom ursprünglichen Antrag jederzeit auf schriftliche Mitteilung des Mitgliedes mit allen Rechten und Pflichten wieder aktiv gestellt werden.
- (4) Auf die ruhende Mitgliedschaft hat eine reguläre Mitgliedschaft, die zumindest den gleichen zeitlichen Umfang wie die ruhende Mitgliedschaft hatte, zu folgen. Für diesen Zeitraum ist eine ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (5) Während der ruhenden Mitgliedschaft ist das Mitglied von Rechten, u. a. Stimmrecht, und Pflichten, u. a. Beitragspflicht, Teilnahme am aktiven Sportgeschehen, frei gestellt.
Die Zugehörigkeit zum Verein wird durch die ruhende Mitgliedschaft nicht unterbrochen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch
- Austritt
 - Streichung aus der Mitgliederliste
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Bestehende finanzielle Verpflichtungen, insbesondere Beiträge, gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 11 Austritt aus dem Verein – Kündigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand bis zum Ablauf des 30.09. eines Jahres zum Jahresende.

§ 12 Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser Mahnung in Verzug ist.
Der Nachweis der Absendung der Mahnungen an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift ist ausreichend.

- (2) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Zeitraum von drei Wochen verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 13 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden
- wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen schwerer oder wiederholter Verstöße gegen die Interessen des Vereins
 - bei grob unsportlichen Verhalten
 - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung und Handlungen.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.
- (3) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

C Beitragswesen

§ 14 Beitragsleistungen und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge an den Verein zu leisten.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - eine Aufnahmegebühr
 - der Jahresbeitrag
alternativ
 - der Passiv-Beitrag
 - Umlagen - im Ausnahmefall –
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag der Abteilungen / auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes über die Festlegung einer Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr darf die Höhe eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (4) Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus
 - dem Grundbeitrag
 - dem Abteilungsbeitrag
 - dem Aktivbeitrag
- (5) Der Grundbeitrag dient der Finanzierung der Grundkosten des Vereins. Er soll insbesondere die allgemeinen Verwaltungskosten und die Kosten aus den laufenden, wiederkehrenden Verpflichtungen umfassen.
Er wird von der Mitgliederversammlung abteilungsübergreifend festgesetzt und von jedem ordentlichen Mitglied erhoben. Bei der Festsetzung sollen das Alter und die Zugehörigkeit zu einer Familie angemessen berücksichtigt werden.
- (6) Der Abteilungsbeitrag dient der Finanzierung der Kosten des Vereins, die durch den Betrieb der jeweiligen Abteilung entstehen.
Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung für jede Abteilung getrennt festgesetzt und bei den der jeweiligen Abteilung angehörenden Mitgliedern erhoben. Bei der Festsetzung sollen das Alter und die Zugehörigkeit zu einer Familie angemessen berücksichtigt werden.

- (7) Der Aktivbeitrag dient z.B. der Finanzierung von Wettkampfkosten des Vereins. Er soll die Kosten umfassen, die der Abteilung sowohl für die Teilnahme an, als auch für die Durchführung von Wettkämpfen und anderen Aktivitäten entstehen.
Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung für jede Abteilung getrennt und als Pro-Kopf-Beitrag festgesetzt und bei den der jeweiligen Abteilung angehörenden Mitgliedern, die zu Wettkampfmanschaften oder Wettkampfkadern gehören, pro Kopf erhoben. Bei der Festsetzung sollen das Alter und die Zugehörigkeit zu einer Familie angemessen berücksichtigt werden.
- (8) Der Passiv-Beitrag beträgt 50 % von Grund- und Abteilungsbeitrag.
„Ordentliche passive Mitglieder“ haben Stimmrecht. Eine Teilnahme am aktiven Sportbetrieb des Vereins ist ausgeschlossen.
Der Passivbeitrag unterliegt keiner Rabattierung.
- (9) Der Jahresbeitrag ist am Jahresanfang fällig, bei Neueintritt zeitanteilig mit der Aufnahme in den Verein. Bei Eintritt in eine weitere Abteilung gilt dies entsprechend.
Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die Beiträge im ersten Quartal des Jahres zu erheben.
Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (10) Wenn durch die Mitgliederversammlung Beitragserhöhungen beschlossen werden, können diese auch rückwirkend für das laufende Geschäftsjahr in Kraft treten, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Kursgebühren festzulegen. Die jeweilige Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem jeweiligen Kurs zusammenhängenden Aufwendungen festgelegt werden.
- (12) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (13) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig – gleich aus welchem Grund – aus dem Verein ausscheidet.

§ 15 Umlagen

- (1) Neben dem Jahresbeitrag kann im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. Finanzierung eines Projektes oder größere Anschaffungen).
- (2) In diesem Fall kann die ordentliche Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen.
Die Notwendigkeit der Umlage ist durch den geschäftsführenden Vorstand zu begründen.
Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das Fünffache des Grundbeitrages eines Mitgliedes nicht übersteigen.
- (3) Bei besonderem nachgewiesenem Finanzbedarf einer Abteilung, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage auch für diese Abteilung beschließen.

§ 16 Abwicklung des Beitragswesens

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag im ersten Quartal des Jahres eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 17 Besondere Maßnahmen im Beitragswesen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, zur Durchführung von Maßnahmen der Mitgliederwerbung im Einzelfall für neu aufzunehmende Mitglieder einen ermäßigten Sonderbeitrag festzusetzen. Dieser ist auf das erste Jahr der Mitgliedschaft befristet.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sind auf Antrag für die Dauer der Amtsperiode vom Grundbeitrag freizustellen.
- (3) Alle Arbeitnehmer, Übungsleiter und Trainer des Vereins sind auf Antrag für die Dauer ihrer Tätigkeit vom Grundbeitrag freizustellen.

D Allgemeines zu den Vereinsorganen

§ 18 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
- der erweiterte Vorstand
- Jugendtag
- die besonderen Vertreter nach § 30 BGB
- die Ausschüsse

§ 19 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

- (1) Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
- (2) Eine Funktion im geschäftsführenden / erweiterten Vorstand setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie vorher dazu die Annahme der Wahl gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.
- (4) Geschäftsführender Vorstand, erweiterter Vorstand und Vertreter nach §30 BGB müssen volljährig sein, wenn sie das Amt antreten.

§ 20 Grundsätze zur Amtszeit der Organmitglieder und abweichende Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 3 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.
- (2) Im Fall der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
- (3) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, eine von der Satzung zeitlich abweichende Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen.

- (4) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung vorgenommen werden, ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, Organmitglieder vorzeitig abzurufen.

§ 21 Ausschluss vom Stimmrecht

- (1) Der Anwendungsbereich des gesetzlichen Stimmverbotes des § 34 BGB bleibt durch die Satzung unberührt.
- (2) Mitglieder und Organmitglieder sind bei folgenden Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen:
- Beschlussfassung über die sie betreffende vertragliche Beziehung und deren Inhalt mit dem Verein
 - Ihre Abberufung aus der Organstellung gleich aus welchem Grund
 - Erteilung ihrer Entlastung
 - Ihrem Ausschluss aus dem Verein
 - Verhängung von Vereinsstrafen und Ordnungsmitteln gegen sie
- (3) Mitglieder und Organmitglieder sind ferner vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn der Verein über die Befreiung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu entscheiden hat.
- (4) Allgemein besteht auch ein Stimmverbot, wenn der Beschlussgegenstand die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einer einem Mitglied oder Organmitglied nahestehenden Person betrifft (Ehegatte, Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, Verwandte und Verschwägerter bis zum 2. Grad).

E Vergütungen im Verein

§ 22 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Die Entscheidung über eine hauptamtliche Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgabe und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 23 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

- (1) Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefonkosten usw.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- (3) Die Einzelheiten der Pauschalierung regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

F Beschlussfähigkeit – Stimmrecht – Abstimmungen – Wahlen – Protokoll – Unwirksame Vereinsbeschlüsse

§ 24 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in den Abteilungsversammlungen und der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Für das Stimmrecht auf dem Jugendtag gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersbegrenzungen.
- (4) Fördernde Mitglieder und Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind vom Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, sie sind jedoch teilnahmeberechtigt.

§ 25 Abstimmungsmehrheiten

- (1) **Einfache Beschlussfassung**
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen (= absoluten) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) **Satzungsänderung**
Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) **Zweckänderung**
Beschlüsse über die Änderung des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) **Vereinsauflösung**
Beschlüsse über die Auflösung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Bei allen Beschlüssen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt.

§ 26 Beschlussfassung

- (1) Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.

§ 27 Wahlen

- (1) Wählbar in ein Organ des Vereins ist jedes volljährige ordentliche Mitglied. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt haben.
- (2) Die Ämter / die Organfunktionen werden einzeln gewählt.
- (3) Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten hat.
- (4) Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Gewählt ist ab dem 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
- (5) Die Wahlen sind grundsätzlich geheim (schriftlich) durchzuführen.
- (6) Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
- (7) Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
- (8) Für die Wahlen in der Jugendabteilung gelten die Regelungen der Jugendordnung.

§ 28 Protokolle

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.
- (3) Die Protokolle sind innerhalb einer Woche nach der Versammlung in der Geschäftsstelle offen zu legen.
Einwendungen gegen das Protokoll können schriftlich gegenüber dem Leiter des Organs binnen einer Frist von weiteren 2 Wochen mit Begründung geltend gemacht werden. In diesem Fall ist das Protokoll bei der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.
Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, soweit nicht binnen der vorgenannten Fristen schriftlich Einwendungen erhoben wurden.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in die Protokolle.

§ 29 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- (1) Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder auf Anfechtung von Beschlüssen des Vereins und seiner Organe können nur binnen einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung gerichtlich geltend gemacht werden.
- (2) Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Vereins- oder Organmitglied ist zur Anfechtung berechtigt.

G Versammlungen

§ 30 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (3) Der Termin und die vorläufigen Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung werden durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens zehn Wochen vorher durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gegeben.
Zusätzlich können die Mitglieder informiert werden durch Ankündigung per E-Mail, Ankündigung auf der Homepage des Vereins (www.msv01.de) oder Schriftsatz.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagungsordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die endgültige Tagungsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung festgelegt und durch Aushang in der Geschäftsstelle bekannt gegeben.
Zusätzlich können die Mitglieder informiert werden durch Ankündigung per E-Mail, Ankündigung auf der Homepage des Vereins (www.msv01.de) oder Schriftsatz.
- (6) Nach Bekanntgabe der endgültigen Tagungsordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.
Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagungsordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Annahme und muss die angenommenen Anträge sofort per Aushang in der Geschäftsstelle bekannt geben.
Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet (Versammlungsleiter). Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.
- (9) Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.
- (10) Für die Wirksamkeit eines Beschlusses reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes.
- (11) Eine Stimmenthaltung ist zulässig und wirkt als Nichtabgabe der Stimme und wird daher nicht berücksichtigt.
- (12) Im Falle einer Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (13) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (14) Die Mitglieder der Vereinsorgane sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.

§ 31 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten des Vereins:

- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 26 BGB)
- Wahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- Bestätigung von Beschlüssen aus den Abteilungen
- Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklagen
- Entlastung des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
- Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

Beschlüsse und Wahlen der Abteilungen werden erst durch die Bestätigung der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 32 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom geschäftsführenden Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der geschäftsführende Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen analog den Bekanntgaben zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

H Vorstand

§ 33 Vorstand gemäß § 26 BGB – geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und
 - bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist in seiner Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis insoweit beschränkt, als für Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert ab 10.000 € die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitgliedes nach § 26 BGB notwendig ist.
Für Dauerschuldverhältnisse (z.B. Mietverträge, Arbeitsverträge u.a.) gilt diese Grenze für den Jahreswert.

- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.

- (5) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

- (6) Eine Personalunion zwischen Ämtern im geschäftsführenden und im erweiterten Vorstand ist nicht zulässig.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

- (8) Im Einzelfall kann der Vorstandsvorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren, z.B. per E-Mail, per Brief u.a., erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen der Satzung über die Beschlussfassung des Vorstandes. Die Frist zur Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorstandsvorsitzende im Einzelfall fest, sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage betragen.
- Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung zum Umlaufverfahren an den Vorstandsvorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen.
- Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist keine Stimme abgibt, gilt dies nicht als Zustimmung und das Umlaufverfahren ist gescheitert.

§ 34 Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.
- (2) Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen.
- (3) Im Gründungsjahr werden alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gewählt. Abweichend von der Amtszeit gemäß § 33 (4) werden der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und das 2. Vorstandsmitglied nur für 2 Jahre gewählt.

§ 35 Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweisen des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt und leitet den Verein und ist zuständig für die Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Geschäftsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstellt jährlich einen Haushaltsplan unter Beachtung der durch die Abteilungen angemeldeten Budgets und ist für den Gesamtvollzug des Haushaltes zuständig.
- (3) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.

- (4) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungs- und Controllingsystem einzurichten, damit den Fortbestand des Vereins gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und unverzüglich geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber der Gesamtvorstand unverzüglich zu informieren ist.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden.
- (6) Der Vorstand bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung der Geschäftsstelle.
- (7) Die interne Arbeitsverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtgeschäftsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Vorstandsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden (Ressortprinzip).
- (8) Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt.
Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 36 Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes in Personalangelegenheiten

- (1) Der Vorstand führt im Verein die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge.
Ebenfalls umfasst sind die Verträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.
- (2) Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Sportlern des Vereins ist Zuständigkeit des Vorstands.
- (3) Die Abteilungen des Vereins sind nicht befugt Personalentscheidungen zu treffen. Dies gilt insbesondere für Vertragsverhandlungen, Zusagen und Änderungen bestehender Vertragsverhältnisse, sowie die Eingehung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.
- (4) Die Abteilungen haben jedoch ein Vorschlagsrecht und werden bei Personalentscheidungen durch den Vorstand gehört und beteiligt, insbesondere dann, wenn die Belange der Abteilungen berührt sind.

§ 37 Erweiterter Vorstand

- (1) Zu dem erweiterten Vorstand gehören als geborene Mitglieder
 - die Mitgliedern des Vorstandes nach § 26 BGB
 - die Leiter der Abteilungen und
 - der Jugendwart

- (2) Dem erweiterten Vorstand können darüber hinaus bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder, Mitglieder mit vollen Rechten und Pflichten, angehören.

- (3) Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Wahl in der Mitgliederversammlung.

- (4) Der erweiterte Vorstand ist ein beratendes Gremium und dient dem Informationsaustausch zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungen.
Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten innerhalb des erweiterten Vorstandes legt dieser aufgabenabhängig in eigener Zuständigkeit fest und regelt die erforderlichen Einzelheiten in der Geschäftsordnung, die den Mitgliedern des Vereins – auch bei Änderungen – in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen ist.
Die Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB der Satzung bleiben davon unberührt.

§ 38 Amtsenthebung des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Durch die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstandes aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung, befristet oder dauerhaft von ihrem Amt entbunden werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung, sowie bei der Gefährdung der Vereinsinteressen vor.

- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Vorstandsmitglied rechtliches Gehör einzuräumen. Für den Entbindungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

- (3) Das entbundene Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtszeit kommissarisch zu ersetzen. Die Entscheidung dazu trifft der erweiterte Vorstand per einfachen Beschluss. Wenn ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB des Amtes enthoben wird, ist die Änderung durch den geschäftsführenden Vorstand im Vereinsregister anzumelden.

§ 39 Informationspflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Mitglied auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Vereins zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn Annahmen vorliegen, dass das Mitglied sie zu vereinsfremden Zwecken verwendet und dadurch dem Verein ein nicht unerheblicher Nachteil entsteht.
- (3) Jedem Mitglied kann jederzeit Einsicht in die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung nehmen. Ferner ist jedem Mitglied auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (4) Diese Regelungen sind nicht auf die Niederschriften des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes des Vereins anzuwenden.

I Geschäftsführer und Besonderer Vertreter nach § 30 BGB

§ 40 Geschäftsführer

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins, sowie die laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins kann durch einen Geschäftsführer wahrgenommen werden. Die Mitglieder sind über die Bestellung des Geschäftsführers und die ihm übertragenen Befugnisse in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Für den Fall einer Anstellung werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegt ausschließlich beim Vorstand nach § 26 BGB.
- (5) Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem Vorstand nach § 26 BGB und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden.

§ 41 Bestellung von besonderen Vertretern

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (2) Der besondere Vertreter wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Er erhält vom Vorstand eine Bestellsurkunde. Seine Bestellung ist den Mitgliedern mitzuteilen.
- (3) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter werden durch den Vorstand in der Geschäftsordnung geregelt.

J Untergliederungen, Abteilungen, Abteilungsleiter

§ 42 Grundsätzliche Regelungen für die Abteilungen des Mönchengladbacher Schwimmverein 1901 e.V.

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält rechtlich unselbstständige Abteilungen.
- (2) Eine Abteilung ist nicht berechtigt den Verein zu verklagen. Sie können im Außenverhältnis gegen den Verein keine Rechtsgeschäfte vornehmen. Die Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.
- (3) Bei der Durchführung von Veranstaltungen und des Sportbetriebes in Verantwortung der einzelnen Abteilungen obliegt ihr unter anderem die Verkehrssicherungspflicht sowie die Organisationsverantwortung.
Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die durch den erweiterten Vorstand beschlossen wird.

§ 43 Stellung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (2) Über den Verein sind die Abteilungen dem jeweiligen Landes- und Bundesfachverband angeschlossen.
- (3) Abteilungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet bzw. aufgelöst werden. Gleiches gilt für die Abspaltung einer Abteilung.
- (4) Abteilungsveranstaltungen von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.
- (5) Soweit Abteilungen oder deren Organe und Organmitglieder gegen Regelungen der Satzung verstoßen und dem Verein deshalb Aufwendungen entstehen, sind diese verpflichtet, dem Verein diesen Aufwand zu erstatten.
- (6) Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen vorzulegen ist.

§ 44 Organisation der Abteilung

(1) Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung in der Abteilungsversammlung. Die Bestimmungen dieser Satzung sind dabei zu beachten. Eine Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereines stehen.

(2) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Dieser ist alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung der Abteilung zu wählen. Er ist danach von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Mönchengladbacher Schwimmverein 1901 e.V. zu bestätigen. Dem Abteilungsleiter obliegt die Leitung der Abteilung. Er ist dafür dem Vorstand verantwortlich.

Er muss dem Vorstand für folgende Aufgabenbereiche verantwortliche Mitarbeiter benennen, die von der Abteilung alle zwei Jahre neu zu wählen sind:

- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Für nicht besetzte Aufgabengebiete ist der Abteilungsleiter verantwortlich.

(3) Die Leiter der Abteilungen haben zum 01.02. des nachfolgenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung aller Geschäftsvorfälle der Abteilung abzugeben.

§ 45 Kassen- und Finanzwesen der Abteilungen

(1) Die Abteilungen verfügen über eigene Haushaltsmittel, die ihnen zur Verwaltung über den Gesamtverein im Rahmen des Haushaltsplans zugewiesen werden. Die Haushaltsmittel werden jährlich neu verhandelt und beschlossen.

(2) Die Abteilungen entscheiden im Rahmen der ihnen zustehenden Mittel selbstständig über die Verwendung und den Einsatz der Mittel im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes.

(3) Abteilungen sind nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen.

(4) Für die Abteilungen werden vom Gesamtverein Unterkonten eingerichtet, die vom Verein geführt werden. Die gemäß Abs. (1) beschlossenen Haushaltsmittel stehen den Abteilungen auf den jeweiligen Unterkonten zur Verfügung.

(5) Abteilungen sind nicht befugt eigene Kredite aufzunehmen.

- (6) Für außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Belastungen einer Abteilung im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans steht ein Solidarfonds zur Verfügung, über dessen Mittel der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder per Beschluss entscheidet.
- (7) Werden dem Verein Spenden- oder Sponsoringmittel zugeleitet, die zweckgebunden für eine Abteilung bestimmt sind, fließen diese uneingeschränkt und ohne Anrechnung auf die Haushaltsmittel der Abteilung zu.

§ 46 Vertretung der Abteilung nach außen

- (1) Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilungen zu laufenden Leistungen verpflichtet, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden.
- (2) Im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter kann dieser durch den geschäftsführenden Vorstand als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Abteilungsleiters werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 47 Maßnahmen des Vereins zur Sicherung des Abteilungsbetriebes und des Vereins

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn:
- die Abteilung keine Abteilungsleitung wählt oder eine Bestellung nicht möglich ist
 - die Abteilungsleitung in grober Weise beharrlich gegen die Satzung verstößt
 - die Abteilungsleitung das Amt während der Amtszeit niederlegt
 - die Abteilungsleitung aus anderen Gründen nicht besetzt ist
- (2) Die kommissarische Abteilungsleitung hat alle Rechte nach dieser Satzung und übt das Amt bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung aus.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Sitzung des erweiterten Vorstandes einzuberufen und über die getroffene Maßnahme zu berichten. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Bestätigung der vorläufigen Maßnahme des geschäftsführenden Vorstandes.

K Vereinsjugend – Träger der freien Jugendhilfe nach Sozialgesetzbuch VIII

§ 48 Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Das Nähere dazu regelt die Jugendordnung, die vom Jugendtag beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (4) Der Jugendwart ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- (5) Der Jugendausschuss des Vereins erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

L Kassenprüfung, Revision

§ 49 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins, der Abteilungen und der Jugend.
Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, so genannte Ad hoc – Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss eindeutig sein.
- (5) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom geschäftsführenden Vorstand beauftragten, auf Vereins- und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

M Datenschutz

§ 50 Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt, verarbeitet und verändert.

- (2) Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen wird.
Die Ordnung wird den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 51 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

- (1) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

- (2) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Vereins und seiner Abteilungen angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.

- (3) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Vereins ergeben sich aus dem BDSG. Über seine Tätigkeit wird der Vorstand regelmäßig schriftlich unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

N Haftungsausschluss

§ 52 Haftung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 53 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

O Vereinsordnungen

§ 54 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Mit Ausnahme der Jugendordnung ist für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
 - Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Datenschutzordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrungsordnung
 - Gestaltungshandbuch
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

P Ordnung- und Strafgewalt des Vereins

§ 55 Ordnung- und Strafgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind die Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und der Mitarbeiter des Vereins zu befolgen.
- (2) Es ist das Ziel des Vereins ein sportliches und faires Miteinander unter den Mitgliedern zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere auch das ordnungsgemäße Verhalten in den Trainingsstätten, die der Verein nutzt.
- (3) Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch eine der folgenden Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Ordnungsgebühr im Einzelfall bis zur Höhe von zwei Jahresbeiträgen
 - befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen
 - Amtsenthebung
- (4) Das erforderliche Verfahren und die Ermittlungen zum Sachverhalt werden durch die Abteilungsleitung oder durch den geschäftsführenden Vorstand eingeleitet. Hält die Abteilungsleitung nach Durchführung der Ermittlungen eine Vereinsstrafe für erforderlich, so kann sie die Verhängung beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
- (5) Der betroffenen Person ist vor Verhängung der Maßnahme die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Wenn es sich um Verstöße handelt, die unmittelbar und ausschließlich im Zusammenhang mit dem Trainings-, Übungs- und Sportbetrieb einer einzelnen Abteilung stehen, ist die zuständige Abteilungsleitung befugt, die Strafgewalt auszuüben. Diese entscheidet über einen befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb, sowie von der Teilnahme und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen abschließend.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet abschließend. Der Weg zu den staatlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (8) Wenn im Sportbetrieb Verbandsstrafen und Ordnungsmaßnahmen gegen den Verein verhängt werden, ist die zuständige Abteilung verpflichtet, die verhängten Sanktionen (z.B. Ordnungsgebühr) im Rahmen ihres Budgets selbst zu tragen.
- Ist die Verbandsstrafe durch ein einzelnes Mitglied des Vereins (z.B. Sportler, Trainer) verursacht worden, ist dieses verpflichtet, die Maßnahme zu tragen und den Verein im Innenverhältnis freizustellen.

§ 56 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso, wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampffregeln der Verbände in der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten.
- (3) Wenn der Verein durch Fehlverhalten eines Mitgliedes aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt wird und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlungen zu erstatten.
- (4) Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen im Innenverhältnis nicht nach, kann der geschäftsführende Vorstand gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

Q Satzungs- und Zweckänderung

§ 57 Satzungsänderung und Zweckänderung

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (2) Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

R Ehrungen

§ 58 Ehrung von Mitgliedern und verdienten Förderern

Besondere und herausragende Verdienste um den Verein sowie langjährige Zugehörigkeit zum Verein können ausgezeichnet werden.

Das Nähere zu Ehrungen und Auszeichnungen regelt die Ehrungsordnung.

S Schlussbestimmungen und Vermögensanfall

§ 59 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindesten ein Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Mönchengladbach e.V., der es für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat.

§ 60 Gültigkeit der Satzung

- (1) **Salvatorische Klausel**
Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Vorgaben des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren.
Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.
- (2) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.11.2015 beschlossen.
- (3) Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde:

- beschlossen durch die Gründungsversammlung der Mönchengladbacher Wassersport Union am 19.10.2011; eingetragen unter VR 4811 am 16.11.2011
- geändert durch die Mitgliederversammlung der Mönchengladbacher Wassersport Union am 18.11.2011. Bei dieser Änderung wurde beschlossen, den Vereinsnamen in Mönchengladbacher Schwimmverein 1901 e.V. (MSV 01 e.V.) zu ändern; ferner wurde der Vereinszweck angepasst. Die Änderungen wurden am 18.07.2012 im Vereinsregister eingetragen.
- geändert durch die Mitgliederversammlung des Mönchengladbacher Schwimmverein 1901 e.V. (MSV 01 e.V.) am 19.11.2015. Bei dieser Änderung wurde beschlossen, dass der Verein auch ordentliche passive Mitglieder mit geänderten Beiträgen haben kann. Die Änderungen wurden am 01.07.2016 im Vereinsregister eingetragen.